

**IHK**Industrie- und Handelskammer  
Lippe zu Detmold**Recht und Steuern**

# Aufbau und Inhalt eines Einzelprüfungsberichtes nach § 24 FinVermV

Nähere Angaben zu Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts finden sich in der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsvorschrift (FinVermV). Diese ist auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums unter dem Stichwort „Das Recht der Finanzanlagenvermittler“ abrufbar.

Bei der Beurteilung der vorgelegten Prüfungsberichte wird von der Erlaubnisbehörde auf die Einhaltung der in der FinVermV festgelegten Mindestvorgaben geachtet. Die Prüfungsberichte sollen Aussagen enthalten, ob und ggf. welche Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Vorgaben der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt wurden. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie Verträge, Korrespondenzen, Buchungsunterlagen sowie die vom Gewerbetreibenden geführten Konten zur Einsichtnahme herangezogen werden. Der Prüfungsbericht soll hinsichtlich Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Struktur entsprechen und im Mindestmaß folgende Feststellungen auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten:

## 1. Aussagen zum Prüfer

- Gehört der die Prüfung vornehmende Prüfer dem Personenkreis des § 24 Abs. 3 bzw. 4 FinVermV an?
- Erklärung des Prüfers, dass keine Befangenheit besteht (§ 24 Abs. 5 FinVermV)
- Ein Steuerberater gilt allerdings nicht bereits dann als befangen und damit ungeeignet, wenn er für den Vermittler auch steuerberatend tätig ist und die Steuererklärung anfertigt. Dazu muss ein weiterer Anhaltspunkt, wie beispielsweise eine oben genannte sonstige Nähebeziehung bestehen.

Bitte beachten Sie aber, dass für die Durchführung einer Systemprüfung lediglich Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 FinVermV geeignet sind, nicht jedoch z.B. der unter Absatz 4 fallende Steuerberater.

## 2. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte

- Darstellung der durchgeführten Geschäfte nach Art und Umfang auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen (Vermittlung von und/oder Beratung zu Produkten welcher Produktkategorien). Hierbei ist ggf. auch darauf einzugehen, ob durch den Gewerbetreibenden eine Vermittlung von Produkten im Sinne des § 16 Absatz 5 FinVermV erfolgte.



## **Recht und Steuern**

- Wurde festgestellt, dass bestimmte vom Auftraggeber durchgeführte Geschäfte nicht dem Erlaubnistatbestand der § 34f oder §34h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO unterfielen und ggf. eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich war?
- Wurde festgestellt, dass keine ausreichende Erlaubnis nach § 34f oder 34h Abs. 1 GewO vorlag oder der Umfang der erteilten Erlaubnis die durchgeführten Geschäfte nicht abdeckte (richtige Produktkategorie nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO)?

### **3. Einhaltung der sonstigen Pflichten (§§ 20 bis 23 FinVermV) / Organisatorische Vorkehrungen**

- Wurde auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sich der Gewerbetreibende entgegen § 20 FinVermV Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung verschafft hat?
- Wurden Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 21 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 23 FinVermV festgestellt?

### **4. Einhaltung der Verhaltenspflichten (§§ 12 bis 18 FinVermV)**

- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine statusbezogenen Informationspflichten im Sinne des § 12 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine Pflichten nach § 12a FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine Informationspflicht über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikten im Sinne des § 13 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 14 FinVermV an die verwendeten Werbematerialien festgestellt?
- Wurden für den Fall, dass durch den Gewerbetreibenden Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) erfolgte, Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 15 FinVermV festgestellt, wonach das vorgeschriebene Informationsblatt zur Verfügung zu stellen ist?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 16 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende die nach § 16 Abs. 1 bis 3 FinVermV erforderlichen Informationen vom Anleger einzuholen hat?
- Wurden im Fall der Anlageberatung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 1 S. 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen darf, die auf Grund der Informationen nach § 16 Abs. 1 S. 1 FinVermV für diesen geeignet sind?

**IHK**Industrie- und Handelskammer  
Lippe zu Detmold

## **Recht und Steuern**

- Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 2 S. 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darauf hinzuweisen hat, dass eine Finanzanlage auf Grund der Informationen nach § 16 Abs. 2 S. 1 FinVermV für diesen nicht angemessen ist?
- Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 2 S. 4 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darüber zu informieren hat, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist?
- Wurden im Falle der Vermittlung des Vertragsabschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a VermAnlG Verstöße gegen die Anforderung des § 16 Absatz 3a FinVermV zur Einholung einer Selbstauskunft festgestellt?
- Wurden Verstöße gegen § 16 Absatz 4 Satz 2 FinVermV festgestellt, den Anleger nicht zur Zurückhaltung von Angaben nach § 16 Absatz 1 bis 3 zu verleiten?
- Wurden Verstöße gegen § 16 Abs. 5 Nr. 2 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Kunden darüber zu informieren hat, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird?
- Wurde festgestellt, dass durch den Gewerbetreibenden nach § 34f GewO Zuwendungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 FinVermV angenommen oder an Dritte gewährt wurden? Falls ja, wurden Verstöße gegen die Grundsätze des § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 FinVermV festgestellt?
- Wurden festgestellt, dass durch den Gewerbetreibenden nach § 34h GewO Zuwendungen nicht im Sinne des § 17a Absatz 1 FinVermV offengelegt und/oder ausgekehrt wurden?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die nach § 18 Abs. 1 FinVermV bestehende Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls und gegen die nach § 18 Abs. 2 FinVermV erforderlichen Inhalte festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen § 18 Abs. 3 FinVermV festgestellt, wonach eine unverzügliche Zusendung des Beratungsprotokolls zu erfolgen und dieses einen Hinweis auf das Rücktrittsrecht des Anlegers sowie auf die Wochenfrist zu enthalten hat?

### **5. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)**

- Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende Personen beschäftigt, die im Sinne des § 34f Abs. 4 GewO direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirken? Falls ja, Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum dieser Personen.
- Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen (internes Kontrollsystem - IKS) getroffen hat, um die Einhaltung der Pflichten der §§ 12 bis 18 FinVermV durch seine Beschäftigten sicherzustellen?

**IHK**Industrie- und Handelskammer  
Lippe zu Detmold

## **Recht und Steuern**

### **6.. Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk**

- Der Prüfungsbericht muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Prüfung auf der Basis einer Auswahl von Einzelfällen (z. B. Stichproben) vorgenommen wurde und welchen Umfang diese Auswahl hatte.
- Bei festgestellten Verstößen soll der Prüfer angeben, ob es sich ggf. um einen wesentlichen Verstoß handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt erfolgte.
- Aus dem Prüfungsbericht ergibt sich zweifelsfrei, dass sämtliche Unterlagen des Vermittlers vorgelegen haben und der Vermittler eine Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Prüfer abgegeben hat.
- Der Prüfungsbericht hat gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV einen Prüfungsvermerk zu enthalten, aus dem hervorgeht, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden.
- Der Prüfungsbericht ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 FinVermV mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.
- Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 5. März 2015 den Prüfungsstandard IDW PS 840 für die Durchführung der Prüfung nach § 24 FinVermV beschlossen.

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

#### **Infos**

**ALEXANDRA LINNEWEBER**

Tel 05231 7601-25

linneweber@detmold.ihk.de